

## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Limburg GmbH - Köln

**Allgemeines:** Die nachstehenden Bedingungen sind allein maßgebend für den gesamten Geschäftsverkehr, und zwar auch dann, wenn der Besteller andere Bedingungen vorgeschrieben hat. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Telefonische oder mündliche Ergänzungen oder Abänderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung. Alle früheren Verkaufsbedingungen werden hiermit ungültig.

**Angebot:** Unsere Angebote sind freibleibend. An den in unseren Katalogen und Preislisten enthaltenen Abbildungen, Tabellen, Texten, Zeichnungen sowie an Mustern oder anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Anforderung sofort zurückzugeben. Die Maß- und Gewichtsangaben sind unverbindlich.

**Preise:** Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Porto und Verpackung. – ohne Transportversicherung – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Es werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet. Preisänderungen vorbehalten.

**Mindermengenzuschlag:** Der Wert von Kleinaufträgen steht nicht keinem Verhältnis zum Arbeits- und Verwaltungsaufwand. Es kann daher ein Mindermengenzuschlag berechnet werden gemäss Angebot.

**Lieferung:** Angegebene Lieferzeiten beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung und setzen die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Schadenersatzansprüche infolge verzögerter Lieferungen, hervorgerufen durch Betriebsstörungen, unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Rohstoff- und Betriebsmittelbeschaffung bzw. durch Fälle höherer Gewalt können nicht anerkannt werden. Ein Rücktritt von der Bestellung ist ausgeschlossen. Teillieferungen sind auf Kosten des Bestellers zulässig. Bei Sonderbestellungen darf die Bestellmenge um bis zu 10 % über- oder unterliefert werden. Berechnet wird die Liefermenge.

**Versand:** Bei Nichtangabe einer Versandvorschrift wird der Transportweg vom Lieferer ausgewählt und dem Besteller in Rechnung gestellt.

**Verpackung:** Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Einwegkisten werden nicht zurückgenommen. Wir verwenden vorwiegend recyclingfähiges und umweltfreundliches Füllmaterial.

**Zahlung:** Unsere Rechnungen sind netto zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum. Bei Zahlung eingehend innerhalb von 7 Tagen gewähren wir einen Skonto von 3% - eingehend innerhalb von 14 Tagen 2% vom Rechnungsbetrag. Voraussetzung dafür ist, dass alle fälligen Rechnungen beglichen sind. Kürzungen von Versand- und/oder Verpackungskosten können nicht anerkannt werden. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes ( 8% über dem Basiszinssatz ) zu berechnen. Falls wir in der Lage sind einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach dem Rechnungsdatum ausgleicht.

**Gefahrenübergang:** Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung - spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers- die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

**Eigentumsvorbehalt:** Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag unser Eigentum. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht ausdrücklich darauf berufen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferten Waren gepfändet oder sonstigem Eingreifen Dritter ausgesetzt sind. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Bestellers schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsbetrages ( einschl. Mehrwertsteuer ) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon , ob die Kaufsache weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschl. MWST) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Wird die Verkaufssache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschl. MWST) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

Der Kunde tritt die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

### **Erfüllungsort/Gerichtsstand:**

Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ; die Geltung des EU-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz auch der Erfüllungsort.

